

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBL I S 807/1938

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 70

Inkrafttretensdatum

01.08.1938

Abkürzung

EheG

Index

20/02 Familienrecht

Text**c) Art der Unterhaltsgewährung****§ 70**

(1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.

Schlagworte

Alimente

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2022

Gesetzesnummer

10001871

Dokumentnummer

NOR12024811

alte Dokumentnummer

N2193811115S